



Kurzstellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) und des Bundesverbands Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK)

zum bekannt gewordenen Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und weiterer Bestimmungen des Energierechts (EEG-/KWKG-Änderungsgesetz)“ und zur Pressemitteilung des BMWi vom 8.5.2018 „Wichtige Verständigung bei EEG-Eigenversorgung erzielt“

Kraft-Wärme-Kopplung als systemdienliche Energieeffizienzlösung anreizen, nicht abwürgen

Berlin, 11. Juni 2018

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.

Kirchstraße 21
10557 Berlin

Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand

Telefon: 49 (0)30 39 88 76-04
christian.noll@deneff.org

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

Markgrafenstraße 56
10117 Berlin

Heinz Ullrich Brosziewski
Vizepräsident

Telefon: +49 (0)30 /270 192 81-0
post@broziewski.de

Im Koalitionsvertrag verspricht die Bundesregierung: „Wir werden [...] die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickeln und umfassend modernisieren, so dass sie im Rahmen der Energiewende eine Zukunft hat. [...] Wir wollen KWK-Anlagen und die Fernwärmeinfrastruktur ausbauen und effizienter machen“. Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF e. V.) und der B.KWK begrüßen diese Absicht. Durch das Aussetzen der EEG-Befreiung Anfang dieses Jahres ist die KWK in Deutschland in ihrer Existenz bedroht. Entsprechend begrüßen die Unterzeichnerverbände das Bestreben, durch eine Einigung mit der EU-Kommission die Lage der KWK wieder zu normalisieren und die Einigung gesetzlich festzuhalten. **Die Klärung der Rahmenbedingungen für die KWK darf jedoch nicht länger verzögert werden und muss anderen weniger pressierenden und unternehmerische Existenzen gefährdenden Vorhaben im Kontext des 100-Tage-Gesetzes vorgezogen werden.**

Ohne Energieeffizienz und KWK ist eine wirtschaftliche Energiewende undenkbar. Es werden hochflexible Systemdienstleistungen benötigt, um die volatile Produktion der regenerativen Energieumwandlungsanlagen zu kompensieren. Mit KWK kann diese Aufgabe erfüllt und das Land auch zu Zeiten der kalten Dunkelflaute über Tage bzw. Wochen schnell, sicher, bezahlbar, bedarfsorientiert, flexibel und umweltfreundlich mit Strom versorgt werden. Durch die gleichzeitige Erzeugung von Wärme oder auch Kälte sind KWK-Anlagen zudem in der Lage, im Wärmemarkt für Wohngebäude, Gewerbebauten und Industrieanlagen sehr kurzfristig zu enormen CO₂-Einsparungen beizutragen und die Wärmewende voranzubringen. Mit den richtigen Anreizen für einen KWK-Ausbau kann also kurzfristig großes Klimaschutzpotenzial gehoben werden. Darüber hinaus würde damit auch der Grundstein für eine effiziente Sektorenkopplung mit langfristig erforderlichen Infrastrukturen und Kapazitäten zum künftigen Betrieb mit synthetischen und erneuerbaren Speichergasen gelegt¹. Dem stehen zurzeit keine technischen, sondern ausschließlich legislative, regulatorische und steuerliche Hindernisse entgegen.

Wir möchten deutlich kritisieren, dass bislang keine offizielle Zuleitung des Referentenentwurfs und keine ordentliche Verbändeanhörung stattgefunden haben. **Angesichts der gebotenen Eile, die Situation der betroffenen Unternehmen zu verbessern, plädieren wir dennoch dafür, das Gesetz bzw. zumindest die Regelungen zur Umsetzung der beihilferechtlichen Fragen im Umfeld der KWK im Bundestag noch vor der Sommerpause zu verabschieden.** Darüber hinaus enthalten der bekannt gewordene Referentenentwurf und die Pressemitteilung des BMWi wesentliche Punkte, bei denen dringend nachgebessert werden muss:

EEG:

- 1. EEG-Umlagevergünstigung in der KWK-Eigenversorgung wieder einführen**
- 2. Auf Fallbeilregelungen beruhende Energieeffizienzfehlreize korrigieren**

KWKG:

- 3. Förderung für bestehende KWK-Anlagen über 2 MW nicht pauschal einschränken**
- 4. EDL/Kundenanlagen mit Netzeinspeisung gleichstellen**
- 5. Kumulierungsverbot mit Investitionszuschüssen nicht einführen**

¹ Vgl. aktuelle Studien von Acatech, BDI und Dena

Zu 1. EEG-Umlagevergünstigung in der Eigenversorgung wieder einführen

Wir begrüßen die Einigung mit der EU-Kommission, die EEG-Umlagevergünstigung in der KWK-Eigenversorgung rückwirkend zum 01.01.2018 wieder einzuführen. Diese Regelung muss jedoch so umfassend wie möglich für den größten Bereich der KWK-Anlagen gelten. Die Verzögerung der beihilferechtlichen Genehmigung hat schon jetzt zu einem signifikanten Rückgang der Investitionen in KWK-Anlagen geführt. Sie wirkt sich auf viele Unternehmen sehr nachteilig aus. Unsichere Rahmenbedingungen sind Gift für Investitionen. Entsprechend ist eine schnelle Umsetzung dringend notwendig.

Gleichzeitig möchten wir gerne einige Optimierungsvorschläge machen:

1. Die untere Obergrenze für die grundsätzliche Beschränkung der EEG-Umlage auf 40 % sollte auch für **Anlagen bis mindestens 2 MW_{el}** gelten. Dies wäre kongruent zu den Schwellenwerten im KWKG und sowie im EnergieStG und StromStG, an der viele Anlagen ausgerichtet sind. Ferner sollten die 3.500 VBh als Sockel für die 40%-Begrenzung gelten und nur der darüberhinausgehende Verbrauch höher belegt werden.
2. Nach den uns vorliegenden Informationen besteht mit der EU-Kommission Konsens darüber, dass für KWK-Projekte mit einer Rendite von unter 30 % keine beihilferechtliche Problematik im Kontext der Gewährung einer EEG-Umlagevergünstigung auf 40 % für eigenverbrauchten KWK-Strom besteht. Um „stranded Investments“ unter vom 1.8. 2014 bis 31.12.2017 in Betrieb gesetzten Anlagen vermeiden zu können und um den KWK-Ausbau insbesondere in der Industrie (>1MW bis <10MW) nicht komplett zum Erliegen zu bringen, sollte eine **„harmonisierte Einzelfallprüfung“** (i.e. mit analogen Verfahren nach KWKG, EEG-Begrenzungsanträge etc.) zur Feststellung der tatsächlichen, individuellen Projektrendite und so eine Wiederlegung des Überförderungsverdachts ermöglicht werden. Die Anzahl der betroffenen Anlagen im Bereich größer als 1 bzw. 2 MW und kleiner als 10 MW mit über 3.500 VBh wird vom BMWi mit ca. 200 angegeben. Ebenso wird von nur wenigen nach dem 1.1.2018 geplanten und in Betrieb zu nehmenden Anlagen ausgegangen. Insofern ist mit einem überschaubaren Aufwand für eine „harmonisierte Einzelfallprüfung“ zu rechnen.
3. Zudem sollte sichergestellt sein, dass sowohl **stromintensive Unternehmen nach Liste 1 als auch Liste 2** hiervon erfasst sind (siehe unten). In der Begründung zum Gesetzentwurf wird allein auf den Strompreis abgestellt, der bei einem alternativen Bezug aus dem Netz zu zahlen wäre – und in diesem Falle haben auch die Liste 2-Unternehmen im Rahmen der BesAR die Möglichkeit der Reduzierung. Alternativ sollte die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung in Erwägung gezogen werden, damit betroffenen Unternehmen den Nachweis erbringen können, dass die Projektrendite unterhalb der durch die EU-Kommission genehmigten 30%-Schwelle liegt.
4. Wird **industrielle Abwärme** zur Stromerzeugung genutzt, die andernfalls nachweislich ungenutzt abgeleitet würde, sollte auf diese Strommengen keine EEG-Umlage erhoben werden.

Zu 2. Auf Fallbeilregelungen beruhende Energieeffizienzfehlansätze abschaffen

Der Gesetzesentwurf versäumt es leider, die Fehlanreize in der besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) im EEG zu korrigieren. Diese Fehlanreize halten stromintensive Unternehmen im Annäherungsbereich an die Entlastungsschwellen der BesAR derzeit dazu an, Energieeffizienzmaßnahmen zu vermeiden. Dies erhöht die EEG-Umlage und die Gesamtkosten des Stromsystems unnötig. Eine Korrektur ist dringend erforderlich. Die Begünstigungen müssen zudem an Energieeffizienznachweise gekoppelt werden. (Siehe [DENEFF-Stellungnahme April 2016](#))

Die in der Pressemitteilung des BMWi vom 08.05. angekündigte Beschränkung der EEG-Umlage für KWK-Neuanlagen auf im Rahmen der BesAR (Liste 1) privilegierte Unternehmen ist ebenfalls von dieser Problematik betroffen. Eine Entlastung (für Unternehmen der Liste 1 und 2) sollte daher als Anlass genutzt werden, diese auf die Grundlage einer entsprechenden Energieeffizienz-Regelung zu stellen.

Zu 3. Förderung für bestehende KWK-Anlagen nicht pauschal halbieren

In § 13 Abs. 3 KWKG (neu) soll der Fördersatz für Bestandsanlagen von derzeit 1,5 Cent/kWh halbiert werden auf 0,7 Cent/kWh. Diese Bestandsanlagenförderung wurde erst mit dem KWKG 2017 eingeführt für KWK-Anlagen, die ab 01.1.2016 bis zum 31.12.2019 Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. Diese unterjährige Reduzierung wird in dem ohnehin schon sehr kurz bemessenen Förderzeitraum dazu führen, dass laufende vertragliche Verpflichtungen bei den Anlagenbetreibern zu wirtschaftlichen Verlusten führen werden und ist schädigend für das Vertrauen in künftige Investitionsvorhaben. Diese dramatische Absenkung der Fördersätze mitten im Förderzeitraum hätte – wie oben aufgezeigt – gravierende Folgen für die Anlagenbetreiber. Deshalb fordern wir eine Verschiebung der Absenkung des Fördersatzes – soweit und sofern diese überhaupt beihilferechtlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie sollte – möglichst unter Berücksichtigung eines Grenzwertes (z.B. Anlagen > 100 MW) – frühestens zum 1. Januar 2019 eingeführt werden. Dies würde den KWK-Anlagenbetreibern ein Mindestmaß an Reaktionszeit und Handlungsspielraum einräumen.

Dem Vernehmen nach hat das BMWi bereits Änderungen in diese Richtung vorgenommen, was wir sehr begrüßen würden.

Zu 4. EDL/Kundenanlagen mit Netzeinspeisung gleichstellen

Entgegen den Regelungen des EDL-G und vielfältigen Ankündigungen im Rahmen des NAPE etc. wurde die Entwicklung des Energiedienstleistungsmarkts in den vergangenen Monaten und Jahren durch vollkommen unberechenbare politische Eingriffe erheblich beschädigt. Es wurde grundsätzlich verkannt, dass für einen Großteil der Energiedienstleistungs-Modelle die ortsnahe Lieferung von Strom und Wärme, meist aus Kraft-Wärme-Kopplung, die Grundlage ist.

In § 13 Abs. 1.1 KWKG ist vorgesehen, als Fördervoraussetzung für Bestandsanlagen nicht mehr die Lieferung von Strom und Wärme an Dritte zu fordern, sondern dass die Nutzenergie über ein Netz der allgemeinen Versorgung oder ein geschlossenes Verteilnetz geliefert werden muss.

Um eine weitere Diskriminierung von Energiedienstleistungen zu verhindern, muss die Lieferung in Kundenanlagen zwingend mit in die Regelung aufgenommen und so mit der Lieferung in die allgemeinen Versorgungsnetze oder geschlossenen Verteilnetze gleichgestellt werden.

Zu 5. Kumulierungsverbot mit Investitionszuschüssen nicht einführen

In § 7 Abs. 6 KWKG soll die Kumulierung derselben förderfähigen Kosten mit Investitionszuschüssen ausgeschlossen werden. Diese Kumulierung ist bisher erlaubt, wenn es dadurch nicht zu einer Überförderung kommt, d. h., dass die kumulierte Förderung die Differenz zwischen den Gesamtentstehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlage und dem Marktpreis nicht überschreitet.

Ein generelles Kumulierungsverbot ist beihilferechtlich nicht geboten. Es hätte jedoch z. B. zur Folge, dass die Förderung nach der Mini-KWK-Richtlinie nicht mehr mit dem KWK-Zuschlag kumuliert werden darf. Das kommt de facto einem Wegfall der o. g. Förderung gleich, wenn man das KWKG in Anspruch nehmen will.

i. A.



Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand
Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)



Heinz Ullrich Brosziewski
Vizepräsident im B.KWK e.V.